

Kopie (Satzungssammlung)

## **Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Essingen vom 30.01.1992**

vom 18.11.2004

Der Ortsgemeinderat Essingen hat am 10.11.2004 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

§ 8 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Essingen vom 30. Januar 1992 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 8 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Bewirtschafter von Weinbergen haben an der jeweiligen Weinbergsausfahrt zu den Wegen einen Grenzabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Bestehende Grenzabstände bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bleiben von der vorstehenden Regelung solange unberührt, bis eine Neuanlage oder Unterstufung erfolgt. Dieser Grenzabstand gilt für alle Arten von Einzäunungen.
- (2) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass
  - a) die Fläche der Grundstücke nicht höher ist, wie die Oberkante der angrenzenden Wegefläche
  - b) entlang der befestigten Wege (Beton, Bitumen, Schotter) ein mindestens 40 cm breiter wegebener Wasen von der Grundstücksgrenze aus stehen bleibt
  - c) durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Das Aufbringen von Abfällen, Bauschutt und anderen Gegenständen auf Wege ist untersagt. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke in angemessener Zeit zu beseitigen
  - d) eine Beregnung der Wege nicht erfolgt. An den Rändern der angrenzenden Grundstücke dürfen daher nur Sektorenregner zum Einsatz kommen, die ein Beregnen der Wege verhindern.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Essingen, den 18.11.2004



  
(Hartmut Doppler)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 19.11.2004

Verbandsgemeindeverwaltung:



*(Handwritten signature)*  
(Axel Wassyl)  
Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Essingen am 10. November 2004 mit folgender Mehrheit beschlossen:

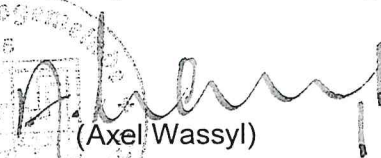
Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	17
Für die Satzung haben gestimmt:	
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- II. Die Satzung wurde am 02. Dezember 2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 49/2004 und im Internet (Öffentliche Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht.

- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 06. Dezember 2004

Verbandsgemeindeverwaltung:

  
(Axel Wassyl)  
Bürgermeister

